

7.

**Kundmachung
der Stellungnahmen und Richtlinien des
Tierschutzrates (TSR) gemäß § 42 Abs. 9
Tierschutzgesetz TSchG
GZ. 74.800/0158-IV/6/2006**

Kundmachung der Stellungnahmen und Richtlinien des Tierschutzrates (TSR) gemäß § 42 Abs. 9 TSchG

Empfehlung zur Haltung von Wachteln

Mindestanforderungen an Gehege und Einrichtung

Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und die Tiere nicht entweichen können. Wachteln sind in strukturierten Gehegen zu halten. Die herkömmliche Käfighaltung auf Gitterboden und einem Flächenangebot von ca. 100 cm² pro Tier ist nicht tiergerecht und daher abzulehnen.

1 Mindestabmessungen

Alle Gehege für Wachteln müssen mindestens 5000 cm² begehbare Fläche aufweisen, wobei jedem Tier ab einem Alter von 6 Wochen mindestens 450 cm² zur Verfügung stehen muss.

Damit eine ausreichende Strukturierung des Geheges möglich ist, muss das Gehege mindestens 40 cm hoch sein.

2 Boden

Der Gitteranteil des Bodens darf maximal 50% betragen. Geeignete Gitter sind z. B. Kükenmatten aus Kunststoff mit einer Maschenweite von 12mm mal 12mm für erwachsene Japanwachteln, bzw. von 8 mm mal 8 mm für Küken.

3 Einrichtungen

Zur tierschutzkonformen Einrichtung eines Wachtelgeheges gehören Futter- und Tränkevorrichtungen, Rückzugsmöglichkeit, Staubbadmöglichkeit und für Legehennen die Möglichkeit zu einer ungestörten Eiablage.

Falls Nippeltränken eingesetzt werden, müssen mindestens zwei Tränken pro Gehege vorhanden sein, damit die Wasserversorgung auch dann sichergestellt ist, wenn ein Nippel verstopft ist.

Als Rückzugsmöglichkeit ist ein Unterschlupf einzurichten. Ein eingestreuter Unterschlupf wird von den Hennen als Legeort angenommen, weshalb in diesem Fall nicht zwingend Nester angeboten werden müssen. Werden Nester eingesetzt, müssen diese mindestens teilweise abgedeckt und mit Einstreu (z.B. Spreu) versehen sein. Ihre Mindesthöhe soll 16 cm und die Mindestfläche 20 cm mal 20 cm betragen.

4 Klima

Für Tiere, die sich den klimatischen Verhältnissen nicht anpassen können, muss der Tierhalter für Unterkunft sorgen. Räume, in denen Tiere gehalten werden, müssen so gebaut, betrieben und belüftet werden, dass ein den Tieren angepasstes Klima erreicht wird.

Domestizierte Japanwachteln brauchen Schutz vor extremen Temperaturen, Nässe und Wind.

Bei Neu- und Umbauten muss der Wachtelstall durch natürliches Tageslicht beleuchtet sein. Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Tiere mindestens

15 Lux betragen. Die Lichtphase darf nicht künstlich auf über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden. Intermittierende Lichtprogramme sind unzulässig. Den Küken muss in der ersten Lebenswoche eine Temperatur von 35°-37°C gewährleistet werden, welche z. B. von einer Wärmelampe oder -platte geliefert wird. Danach sinkt die bevorzugte Temperatur bis zur 4. Lebenswoche allmählich auf die auch für erwachsene Tiere günstige Temperatur von zirka 20°C. Der Staubbelastung im Wachtelstall muss durch gute Belüftung und regelmässige Reinigung tief gehalten werden.

5 Futter und Wasser

Wachteln sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter (z.B. handelsübliches Mischfutter) zu versorgen. Mit frischem Gras, Salat, Äpfeln, Bananen und dergleichen kann die Ernährung angereichert werden. Wachteln müssen ständig Gelegenheit haben, Wasser aufzunehmen.

6 Einstreu

Mindestens die Hälfte der verfügbaren Fläche ist mit geeignetem Material einzustreuen (z.B. Spreu, Sägemehl). Die Einstreu muss durch geeignete Massnahmen trocken und sauber gehalten werden.

7 Unverträgliche Tiere

Unverträgliche Tiere, erkennbar am Auftreten schwerer Verletzungen, dürfen nicht in der gleichen Gruppe gehalten werden.

Die Auslegung der Wortfolge "vernünftiger Grund" (§6 Abs.1 TSchG) im Rahmen der tierärztlichen Kleintierpraxis

Der "vernünftige Grund" iSd § 6 Abs. 1 TSchG ist ein Rechtfertigungsgrund, dessen verbindliche Beurteilung stets nur an Hand der konkreten Umstände des Einzelfalles erfolgen kann. Nach Vornahme einer gesamthaften Güterabwägung kann ein "vernünftiger Grund" dann bejaht werden, wenn er triftig, einsichtig, von einem schutzwürdigen Interesse getragen ist und schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlbefinden.

Die Beurteilung des "vernünftigen Grundes" setzt voraus, dass der mit der Tötung angestrebte Zweck zulässig (d.h. weder rechts- noch sittenwidrig) und die Tötung als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sowohl geeignet als auch verhältnismässig ist.

Im Rahmen der tierärztlichen Praxis kann grundsätzlich nur die Tötung auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation gerechtfertigt sein. Eine solche ist dann zu bejahen, wenn ein Tier eine Erkrankung oder Verletzung aufweist, die unter Zugrundelegung des Wissensstandes der Veterinärmedizin nicht Erfolg versprechend therapierbar oder deren Therapie mit solchen Kosten verbunden ist, die auch einem verständigen, mit den Werten des Tierschutzrechts verbundenen Tierhalter nicht zumutbar sind.

Die Tötung überzähliger Tiere und die Tötung von Tieren, die auf Grund bestimmter Merkmale (z.B. Geschlecht, Rassemerkmale) von ihrem Halter nicht erwünscht sind, kann keinesfalls als gerechtfertigt gelten. Ebenso ist die Tötung eines Tieres aus Bequemlichkeit oder aus ökonomischen Erwägungen nicht als

gerechtfertigt anzusehen. Die Einwilligung zur Tötung eines im Wesentlichen gesunden bzw. mit zumutbarem Aufwand therapierbaren Tieres bzw. ein dahingehend geäußertes Wunsch des Patientenbesitzers kann nicht als Rechtfertigungsgrund in Anspruch genommen werden.

Die Tötung auf Grund einer angeborenen Behinderung kann - analog zu den oben dargelegten Grundsätzen - im Einzelfall durch einen "vernünftigen Grund" iSd § 6 Abs. 1 TSchG gerechtfertigt sein, wenn eine Erfolg versprechende Therapie mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist und objektiv feststeht, dass der Zustand des Tieres derart beeinträchtigt ist, dass es nicht in der Lage ist, ein artgemäßes Leben zu führen.

Insgesamt ist bei der Beurteilung des "vernünftigen Grundes" stets das "Verbot des widersprüchlichen Verhaltens" zu berücksichtigen, d.h. dass es unzulässig ist, sich auf eine Notlage (z.B. auf einen Überschuss an Tieren) zu berufen, die durch eigenes Verhalten (z.B. durch unkontrollierte Tierzucht) verursacht wurde.

Auslegung Ausübung der Jagd

Art. 11 Z 8 Bundesverfassungsgesetz beinhaltet die Ausnahme der Ausübung der Jagd und Fischerei vom Kompetenztatbestand Tierschutz:

..."8. Tierschutz, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist, jedoch mit Ausnahme der Ausübung der Jagd oder der Fischerei."

Ebenso wird in § 3 Abs. 4 des Tierschutzgesetzes klargestellt, dass die Ausübung der Jagd und Fischerei vom Tierschutzgesetz ausgenommen ist:

..."§ 3. (4) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei."

Das bedeutet, dass grundsätzlich nur die Ausübung der Jagd und Fischerei vom Tierschutzgesetz ausgenommen ist. Als Ausübung der Jagd ist das Nachstellen, Verfolgen, Fangen und Erlegen anzusehen (siehe auch Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, S.19).

Klargestellt wird in § 3 Abs. 4 Z1 - 3 TSchG des Weiteren, was nicht als Ausübung der Jagd und Fischerei gilt:

..."Nicht als Ausübung der Jagd oder der Fischerei gelten:

1. die Haltung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder der Fischerei eingesetzt werden,
2. die Haltung von Tieren in Gehegen zu anderen als jagdlichen Zwecken,
3. die Haltung von Fischen zu anderen Zwecken als der Fischerei."

Ziffer 1 nennt die Haltung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd und Fischerei eingesetzt werden. Dies bedeutet, dass die Haltung von Jagdhunden, Beizvögeln, Ködertieren etc. unter das Tierschutzgesetz fällt.

Nachdem gemäß der Verfassungsbestimmung nur die Ausübung der Jagd und Fischerei vom TSchG ausgenommen ist, ist klargestellt, dass Haltung und

Ausbildung unter das Tierschutzgesetz fallen. "Die Ausbildung eines Tieres zur Unterstützung der Jagd und Fischerei wird als solche nicht als Frage der Ausübung der Jagd und Fischerei, sondern als solche der Haltung eines solchen Tieres anzusehen sein." (Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, S.21f)

Daher fällt auch die Ausbildung von Jagdhunden unter das Tierschutzgesetz. Dies ist insbesondere von Relevanz in Verbindung mit der Ausbildung von Dachshunden mittels Kunstdachsbau. Diese Trainingsmethode widerspricht der Bestimmung des § 5 Abs. 2 Z 4 TSchG (Verbot ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen oder an einem anderen Tier auf Schärfe abzurichten).

Ziffer 2 stellt klar, dass die Haltung von Tieren in Gehegen zu anderen als jagdlichen Zwecken unter das Tierschutzgesetz fällt.

Die Haltung in Gehegen zu jagdlichen Zwecken ist daher unter die Ausnahme der Ausübung der Jagd zu subsumieren.

Unter das Tierschutzgesetz fällt danach u.a. die Haltung von Tieren zu folgenden Zwecken:

- * Verkauf bzw. jede Form der Weitergabe
- * Zucht und Mast
- * Überwinterung
- * Schaugehege
- * Fleischgehege

Unter Gehegen zu jagdlichen Zwecken sind dabei nur Gehege, in denen man (aktiv) jagen kann bzw. könnte, zu verstehen.

Ein Gehege kann folgendermaßen definiert werden:

„Unter einem Gehege ist eine eingefriedete Grundfläche zu verstehen, auf der Wild gehalten wird; die Einfriedung ist auf die Verhinderung des Aus- und Einwechselns des Wildes gerichtet" (Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, S.22). Per definitionem handelt es sich jedoch bei der Haltung von Wild in Gehegen zu jagdlichen Zwecken um eine extensivere Haltungsform als bei der Haltung in Käfigen oder Volieren. Daraus ergibt sich, dass in einem Gehege die Besatzdichte nie höher sein kann/darf als im Falle von Käfig- bzw. Volierenhaltung.

Keinesfalls kann die Haltung in einem Käfig oder einer Voliere als Haltung in einem "Gehege zu jagdlichen Zwecken" angesehen werden, um sie so vom Anwendungsbereich des TSchG auszunehmen.

Fasanerien, in denen die Tiere in Käfigen oder Volieren gehalten werden, fallen daher jedenfalls unter das TSchG. Die in der 2.Tierhaltungsverordnung Anlage 2 Punkt 5 angeführten Mindestmaße und sonstigen Haltungsbedingungen sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch, wenn der ausschließliche Zweck der Haltung diese Tiere darin liegt, sie irgendwann auszuwildern oder im Rahmen der Jagd zu erlegen.